

Festsetzung des Streitwerts der Ehesache auf 2.000 EUR

— § 48 Abs. 2 u. 3 GKG

Bei einer unstreitigen, einfachen Scheidungssache kann der Mindeststreitwert angesetzt werden, auch wenn das in drei Monaten erzielte Nettoeinkommen der Parteien höher ist.

OLG Stuttgart, Beschl. v. 15.12.2005 – 18 WF 207/05 (AG Albstadt)

Gründe: Die Rechtsmittel der Parteivertreter sind zulässig gem. § 32 Abs. 2 RVG i.V.m. § 68 Abs. 1 GKG, in der Sache jedoch nicht begründet.

Zu Recht hat das AG den Streitwert in der Ehesache lediglich auf 2.000 EUR festgesetzt.

Die Streitwertfestsetzung hinsichtlich der Ehescheidung richtet sich nach § 48 Abs. 2 u. 3 GKG, wonach bei einer Ehesache das in drei Monaten erzielte Nettoeinkommen der Eheleute einzusetzen ist, jedoch darüber hinaus (wie nach bisher geltendem Recht) alle Umstände des Einzelfalls, insbesondere Umfang und Bedeutung der Sache, Vermögens- und Einkommensverhältnisse der Parteien nach Ermessen zu berücksichtigen sind (vgl. *Hartmann*, Kostengesetz, § 48 GKG Rn 36). Das durch die Eheleute in drei Monaten erzielte Nettoeinkommen ist danach für die Bemessung des Streitwertes nicht allein ausschlaggebend, sondern nur einer von verschiedenen im Gesetz gem. § 48 Abs. 2 GKG vorgegebenen Bemessungsmaßstäben.

Die von den Beschwerdeführern zitierte Entscheidung des BVerfG (AnwBl 2005, 641) besagt nichts Gegenteiliges. Dort ist lediglich festgehalten, dass nicht schematisch dann der

Mindeststreitwert von 2.000 EUR in Ansatz gebracht werden kann, wenn beide Seiten Prozesskostenhilfe erhalten haben. Davon ist auch das Familiengericht ausgegangen, wie sich aus dem Nichtabhilfebeschluss vom 22.9.2005 ergibt, in dem es auf die weiteren Vermögens- und Einkommensverhältnisse der Parteien abgestellt hat. Es war dem Familiengericht nicht verwehrt, auf die weiteren Gründe des § 48 Abs. 2 GKG bei der Streitwertfestsetzung Bezug zu nehmen, um bei der Streitwertfestsetzung weitere Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen. Ein weiterer Umstand des Einzelfalls, der eine Streitwertfestsetzung unabhängig von § 48 Abs. 3 Satz 1 GKG rechtfertigt, ist der Umstand, dass es sich vorliegend um ein einfaches Verfahren handelte. Der Scheidungsantrag ist vom 17.2.2005 und bereits in der ersten Erwiderung vom 19.3.2005 hat der Antragsgegner mitgeteilt, dass dem Scheidungsantrag nicht entgegengetreten wird. Das Scheidungsverfahren wurde damit unstreitig geführt. Auch unter dem Gesichtspunkt, dass es sich um eine einfache und damit nicht umfangreiche Scheidungssache handelte, war die Streitwertfestsetzung mit 2.000 EUR für das Scheidungsverfahren gesetzeskonform. Ein Verstoß gegen die Entscheidung des BVerfG liegt damit nicht vor.

— Anmerkung

Die Entscheidung steht in Opposition zu dem neuesten Beschluss des BVerfG vom 23.8.2005 – 1 BvR 46/2005, welcher sich mit dem Unwesen der Streitwertfestsetzung in Ehesachen befasste, nämlich bei PKH-Fällen generell den Wert mit 2.000 EUR anzusetzen.

Obleich das BVerfG deutliche Worte in Richtung der Rechtspflege gerichtet hat, dass es keinen Gleichlauf zwischen den Bestimmungen der PKH-Bewilligung und den Bestimmungen der Streitwertbemessung gibt, obgleich sich das BVerfG deutlich dazu äußert, dass das Streitwertrecht (§ 48 GKG) in Ehesachen keinen Spielraum für die Berücksichtigung der Vermögensverhältnisse der Parteien aufweist und obgleich das BVerfG (an Deutlichkeit nicht zu überbieten) artikuliert, dass die „Doppelverwertung“ der bereits in PKH-Sachen von Gesetzes wegen geschaffenen Gebührenabschläge über die (Anm.: Begrifflichkeit stellt eine Meinungsäußerung des Verf. dar) „Verniedlichung des Streitwertes“ indirekt die in Art. 12 GG garantierte Freiheit der Berufsausübung beeinträchtigt, kommt das OLG Stuttgart zu einer „Jetzt-erst-recht“-Entscheidung.

Man muss der juristischen Öffentlichkeit, insbesondere der Anwaltschaft, diese an die Grenze der Rechtsbeugung gehende Auffassung des OLG Stuttgart bekannt machen. Wenn sich schon ein bundesdeutsches Obergericht nicht mehr an die Erkenntnisse des Verfassungsgerichts halten will, was soll man dann noch von den unteren Instanzen erwarten.

Alle Welt weiß zwischenzeitlich, dass die Anwaltschaft derzeit von den schwierigsten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen gebeutelt wird, woran das neue RVG nichts zum Positiven geändert hat (sondern vielleicht sogar die Ursache

wurde?), weswegen der Beschluss des BVerfG nicht nur zu begrüßen, sondern dringend erforderlich war.

Wenn der Gesetzgeber mit § 48 Abs. 2 und 3 GKG ein sich abgrenzendes Regelwerk geschaffen hat und vornehmlich für den Fall der Ehescheidung ausdrücklich den Dreimonatsbezug in den Vordergrund rückte, dann muss sich auch ein OLG fragen lassen, weshalb die Bedeutung einer Ehescheidung hieran einen ausschlaggebenden Stellenwert besitzen soll (die Bedeutung einer Ehescheidung ist in allen Fällen gleich und ob sie dadurch bedeutend wird, dass die Vermögensverhältnisse, der Zugewinnausgleich, die Schuldenregulierung oder last but not least die Sorgerechtsfragen für die Parteien Bedeutung haben können, diese Frage drückt sich in anderen Angelegenheiten, Gegenständen und Gegenstandswerten aus).

Für denjenigen, der sich tagtäglich mit PKH-Scheidungen herumschlagen muss, dazu noch den größeren Aufwand zu bewältigen hat, der mit dem PKH-Prüfungsverfahren ausgelöst wird (und mit nicht einem einzigen EUR-Cent honoriert wird), löst diese Entscheidung des OLG Stuttgart nur noch rat- und verständnisloses Kopfschütteln aus.

Mitgeteilt und kommentiert von *Karl Witopil*, Rechtsanwalt,
Albstadt

Anm. der Red.: Gegen die Entscheidung des OLG Stuttgart ist Verfassungsbeschwerde eingelegt (1 BvR 176/06).

Vgl. BVerfG, Beschl. v. 23.8.2005, FF 2005, 314.